

Harms, Uwe

Article — Digitized Version

Probleme der Mehrwertsteuer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Harms, Uwe (1967) : Probleme der Mehrwertsteuer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 47, Iss. 4, pp. 185-188

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/133702>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Probleme der Mehrwertsteuer

Uwe Harms, Hamburg

Sowohl der Wechsel des Hausherrn im Bundesfinanzministerium im Zuge des großen Revirements im November letzten Jahres als auch die Schwierigkeiten bei der Deckung des Haushalts für 1967 haben die schon lange geplante und im wesentlichen konzipierte Umsatzsteuerreform wieder aktuell werden lassen. Nachdem der Ende November 1965 eingebrachte Initiativgesetzentwurf dem Finanzausschuß überwiesen und hier nach amerikanischem Vorbild in öffentlichen „hearings“ mit den Verbänden und Organisationen der Wirtschaft, der Verbraucherschaft und der kommunalen Selbstverwaltung diskutiert worden war, war er ein wenig den systemimmanenten Verzögerungseffekten der Gesetzesmaschinerie anheimgefallen und an den Rand des finanzpolitischen Blickfeldes geraten. Aktualität erlangte der geplante Übergang zur Nettoumsatzsteuer — oder allgemein üblicher: Mehrwertsteuer — jetzt einmal durch die Ankündigung von Bundesfinanzminister Franz-Josef Strauß im EWG-Ministerrat, die Bundesregierung wolle die Mehrwertsteuer bereits zum 1. 1. 1968 einführen, zum anderen durch die Überlegung, die Deckungsschwierigkeiten beim Haushalt — die zum großen Teil auf eine ungünstige Haushaltsstruktur zurückgehen und damit durchaus längerfristiger Natur sind — auch mit einer Erhöhung der Umsatzsteuer¹⁾ zu beheben, die dann gleichzeitig mit der Systemänderung erfolgen könnte. Es erscheint daher sinnvoll, die Gründe für die Reformbestrebungen, die Charakteristika des neuen Systems und einige damit verbundene Probleme kurz zu rekapitulieren.

WARUM ÜBERGANG ZUR MEHRWERTSTEUER?

Ausgangspunkt der Reformpläne waren die Mängel der bisher praktizierten Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer, die zwar schon sehr früh formuliert worden waren, jedoch erst in der Phase des rapiden Wirtschaftswachstums so offensichtlich wurden, daß sie auch der breiten praxisorientierten Öffentlichkeit ins Bewußtsein drangen. Die Ausgestaltung als allgemeine Preis- oder Verbrauchssteuer²⁾, die auf jeder Produktions- und Handelsstufe auf den Umsatz, d. h. die Summe der vollen Verkaufswerte der Güter und Dienste inklusive Steuern — die zumindest zum großen Teil als Kostenbestandteil einkalkuliert wer-

den³⁾ —, erhoben wird, hat zur Folge, daß die endgültige Belastung der einzelnen Waren und Leistungen von der jeweiligen Anzahl der durchlaufenen Stufen und dem Anteil der einzelnen Stufen am Gesamtwert abhängt. Haben die ersten Stufen hohe Anteile am Gesamtwert, so ist die Gesamtbelastung höher, als wenn die ersten Stufen geringere Anteile am Gesamtwert aufweisen. Diese mehr oder weniger zufallsbedingte Differenzierung führt zur Unüberschaubarkeit der effektiven Umsatzsteuerbelastung. Vor allem aber führt der Kumulativcharakter der Steuer nicht nur zur unterschiedlichen Belastung verschiedener Waren und Leistungen, sondern auch zur Belastungsdifferenzierung bei gleichartigen Gütern. Da durch Einsparung von Umsatzstufen der steuerpflichtige Tatbestand vermieden wird und die Gesamtbelastung folglich geringer ist, wird die Tendenz zum mehrstufigen Unternehmen, zur vertikalen Konzentration also, gefördert. Die Brutto-Allphasen-Steuer ist damit nicht wettbewerbsneutral. Die mangelnde Überschaubarkeit der effektiven Belastung wirkt sich auch im Außenhandel wettbewerbsverzerrend aus, da sie eine genaue Kompensation durch Umsatzsteuerrückvergütung für Exporte und Umsatzausgleichsteuer auf Importe unmöglich macht und zu Schätzungen zwingt. Ein weiterer Nachteil wird häufig auch darin gesehen, daß infolge der Vorbelastung auch der Investitionsgüter die Kumulativwirkung bei kapitalintensiven Unternehmen stärker ist als bei arbeitsintensiven Unternehmen, und die unterschiedliche Belastung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital tendenziell den technischen Fortschritt hemmt.

Alle diese Mängel können nun mit einer Nettoumsatzsteuer je nach Ausgestaltung vermieden werden. Indem die Besteuerung im Unterschied zur bisherigen Regelung nicht an den gesamten Bruttoumsatz des Unternehmens, sondern an die Differenz zwischen Bruttoumsatz und Vorleistungen auf jeder Stufe anknüpft, erfolgt eine übersichtliche, gleichmäßige und proportionale Belastung jeder Stufe. Da die Anzahl der durchlaufenen Stufen keine Rolle spielt und im Prinzip keine Belastungsdifferenzierung sowohl zwischen ungleichartigen als auch zwischen gleichartigen Waren und Leistungen erfolgt, ist die Steuer wettbewerbsneutral und nicht konzentrationsfördernd. Auch die unterschiedliche Belastung der Produktionsfaktoren wird ausgeschaltet, unabhängig davon, ob außer den Ersatzinvestitionen bzw. Abschreibungen auch die Nettoinvestitionen als Vorleistungen betrachtet und mit in die Steuerbemes-

1) Das Umsatzsteueraufkommen von 23,9 Mrd. DM im Jahre 1965 machte immerhin 26,7 % der gesamten Haushaltseinnahmen des Bundes aus.

2) Die Kennzeichnung der Brutto-Allphasen-Steuer als allgemeine Verbrauchssteuer ist zwar problematisch, da nicht nur Verbrauchs-, sondern auch Investitionsgüter belastet werden, jedoch häufig in der Literatur zu finden. Diese Ungenauigkeit hat Ritschl sicherlich dazu bewegt, die Bezeichnung „allgemeine Preissteuer“ zu wählen.

3) Ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Überwälzung der Steuertraglast in der Realität vollständig, teilweise oder gar nicht erfolgt, hängt wesentlich von den Marktverhältnissen und der Konjunkturlage ab; ihr Ausmaß ist empirisch kaum nachweisbar.

sungsgrundlage einbezogen werden oder nicht. In beiden Fällen werden Arbeit und Kapital ganz oder teilweise, jedoch stets gleichmäßig steuerlich belastet — der Faktor Arbeit, da die Löhne, der Faktor Kapital, da die Zinsen Bestandteile der Wertschöpfung sind.

Schließlich ist — zumindest bei der geplanten Ausgestaltung — durch die Übersichtlichkeit der Steuerbelastung auch ein exakter Belastungsausgleich im internationalen Güteraustausch gewährleistet.

MEHRWERTSTEUER AUCH NICHT PROBLEMLOS

Daß mit dem Übergang zur Mehrwertsteuer die Mängel des bisherigen Systems ausgemerzt werden, bedeutet allerdings nicht, daß der Systemwechsel völlig unproblematisch ist. Der Gesetzgeber steht im Gegenteil vor mehreren Entscheidungsproblemen, die im Detail der Ausgestaltung angelegt sind.

So stellt sich zunächst die Frage, ob die Steuerschuld nach dem Vorumsatz- oder nach dem Vorsteuerabzugsverfahren berechnet werden sollte. Beim Vorumsatzabzugsverfahren wird der steuerpflichtige Mehrwert bestimmt, indem vom Bruttoumsatz der jeweiligen Stufe der Umsatz der vorgelagerten Stufe abgezogen wird, während beim Vorsteuerabzugsverfahren die Mehrwertsteuerschuld ermittelt wird, indem der Steuersatz zwar auf den Bruttoumsatz erhoben wird, von dieser Steuerschuld jedoch jeweils die auf der vorgelagerten Stufe gezahlte Steuer abgezogen werden darf. Steuertechnisch und organisatorisch ist die Methode des Vorumsatzabzuges zweifellos einfacher, da die für die offene Überwälzung im Falle des Vorsteuerabzugsverfahrens notwendige Aufgliederung des Rechnungsbetrages und der Buchhaltungskonten nicht notwendig ist und die Berechnung der Steuerschuld ohne große Mühe möglich ist.

Viel wesentlicher jedoch unterscheiden sich die beiden Verfahren dadurch, daß das Vorsteuerabzugsverfahren im Gegensatz zum Vorumsatzabzugsverfahren automatisch die sog. Nachholwirkung aufweist. Diese Nachholwirkung besteht darin, daß Steuerbefreiungen und Satzdifferenzierungen, die auf eine Stufe beschränkt sind, schon auf der nächsten — normal belasteten — Stufe rückgängig gemacht werden, die normale Steuerbelastung also „nachgeholt“ wird. Dieser automatische Effekt kann je nach den Auswirkungen, die gerade ins Auge gefaßt werden, sowohl als Nachteil als auch als Vorteil betrachtet werden. Vom Standpunkt der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Belastung aus ist er positiv zu beurteilen, da er wie eine Bremse gegen Sonderwünsche in Form von Steuerbefreiungen wirkt. Jede Steuerbefreiung innerhalb eines Unternehmenssektors führt nämlich zu

einer höheren Steuerbelastung und Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen der nachfolgenden Stufen und wird daher kaum als erstrebenswert angesehen. Der Verlust des Vorsteuerabzuges führt dazu, daß sich Sonderwünsche in der Regel nicht auf Befreiungen, sondern auf Steuersatzermäßigungen richten. Der Vorsteuerabzug wirkt also in Richtung auf die im Prinzip sehr erwünschte Systemkonsistenz. Realistischer ist es allerdings, auch beim Mehrwertsteuersystem mit Steuerbefreiungen und Satzdifferenzierungen zu rechnen, die politisch potente Gruppen zweifellos durchsetzen werden. So werden z. B. die Zweige mit einer relativ hohen Wertschöpfung wie die Landwirtschaft, der Bergbau, der Dienstleistungsbereich und besonders die freien Berufe mit dem Übergang zum neuen System beim Normalsatz sehr viel höher belastet als bisher, so daß die Belastungsverschiebungen wohl oder übel zumindest zeitweilig durch Differenzierungen gemildert werden müssen, obwohl damit der große Vorteil des Systems, die absolute Wettbewerbsneutralität, eingeschränkt wird. In den Beratungen des Finanzausschusses, hat man sich so z. B. geeinigt, daß für freie Berufe, den Kulturbereich, die Landwirtschaft und für alle Lebensmittel statt des Normalsatzes von 10 % der halbe Steuersatz von 5 % Anwendung finden soll, Versicherungsvertreter, Ärzte und Heilberufe sogar von der Steuer freigestellt werden sollen. Die mit 5 % besteuerte Landwirtschaft wird praktisch ebenfalls freigestellt, da zugleich die Vorsteuerbelastung mit 5 % pauschaliert wird. Es ist anzunehmen, daß diese Kompromißlösungen des Ausschusses die zweite und dritte Lesung im Plenum des Bundestages passieren werden. Wenn es aber wirtschafts- und sozialpolitisch notwendig ist, Befreiungen oder Differenzierungen einzuführen, so sind diese in der Regel nur sinnvoll, wenn sie auf allen Stufen bis zum Übergang an den Verbraucher beibehalten werden. Unter diesem Aspekt ist also die Nachholwirkung des Vorsteuerabzugsverfahrens als Nachteil anzusehen, der nur mit der psychologisch ungünstigen und die Administration komplizierenden Gewährung fiktiver Vorsteuerabzüge ausgeschaltet werden kann. Beim Vorumsatzabzugsverfahren bleibt dagegen die Befreiung bzw. Entlastung einer Stufe ohne weiteres auf allen nachfolgenden Stufen erhalten.

Im Hinblick auf den Belastungsausgleich im Außenhandel ist die Nachholwirkung des Vorsteuerabzugsverfahrens wiederum vorteilhaft. Sie gewährleistet, daß alle Erzeugnisse zuverlässig mit dem geltenden Normalsatz belastet sind, wenn mindestens die letzte durchlaufene Stufe steuerlich nicht privilegiert ist. Die Feststellbarkeit der umsatzsteuerlichen Gesamtbelastung ermöglicht einen genauen Belastungsaus-

VEREINSBANK IN HAMBURG
Zentrale: Hamburg 11 · Alter Wall 20-30 · Telefon 36 10 61

44 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

gleich an der Grenze. Beim Verfahren des Vorumsatzabzuges wird der Belastungsausgleich dagegen ähnlichen Schwierigkeiten begegnen, wie sie vom bisherigen System her bekannt sind. Die automatische Aufrechterhaltung von Entlastungswirkungen bis zur Endstufe macht komplizierte Regelungen erforderlich, um die genaue Umsatzsteuergesamtbelastung zu ermitteln.

Die Entscheidung darüber, welches der beiden Verfahren angewendet werden soll, hängt damit im wesentlichen davon ab, ob die steuertechnisch-organisatorische Unkompliziertheit und die größere wirtschaftspolitische Variabilität im Hinblick auf Belastungsdifferenzierungen des Vorumsatzabzugsverfahrens oder die Genauigkeit, die Nachholwirkung und die damit letztlich größere Systemkonsistenz des Vorsteuerabzugsverfahrens höher eingeschätzt wird. Der Initiativgesetzentwurf wertet die letzteren Eigenschaften offensichtlich höher und zieht daher das Vorsteuerabzugsverfahren vor. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Besteuerungspraxis lassen sich nach den obigen Ausführungen leicht ableiten.

DIE BEHANDLUNG DER INVESTITIONEN

Ein zweites Entscheidungsproblem stellt sich sodann bei der Behandlung der Investitionen mit der Frage, ob diese voll oder nur zeitanteilig abzugsfähig sein sollen. Unter steuertechnischem Gesichtspunkt ist der Vollabzug der Investitionen vom Bruttoumsatz oder — im Falle des Vorsteuerabzugsverfahrens — der auf Investitionsgüter gezahlten Vorsteuer von der Bruttosteuerschuld zweifellos vorteilhafter und genauer, da beim Pro-rata-Abzug auf die Abschreibungen zurückgegriffen werden muß, die nie ein genauer Ausdruck für die tatsächliche Abnutzung sind und wie bei der Einkommensteuer Bewertungsschwierigkeiten entstehen lassen. Der Preis für die Genauigkeit wäre allerdings ein höherer Steuersatz, der bei der kleineren Steuerbemessungsgrundlage notwendig wäre, wenn das gleiche Aufkommen wie beim Pro-rata-Abzug erzielt werden sollte. Bedenkt man, daß bisher damit gerechnet wurde, daß ein Mehrwertsteuersatz von 10% bei Pro-rata-Abzug nötig wäre, um das gleiche Aufkommen wie bei einer 4%igen Bruttoumsatzsteuer zu erreichen, so wird angesichts der schon hierbei möglichen wesentlichen Belastungsverschiebungen deutlich, daß ein noch höherer Steuersatz von 12 bis 15% sehr problematisch wäre und noch mehr Wünsche in Richtung auf Tarifdurchbrechungen hervorrufen würde.

Außer steuertechnischen bestehen auch ökonomische Unterschiede zwischen beiden Verfahren. In konjunktureller Hinsicht ist wesentlich, daß beim Vollabzug der Investitionen eine starke prozyklische Wirkung eintritt, da einerseits die Höhe des jeweils steuerpflichtigen Nettoumsatzes bzw. der Nettosteuerschuld unmittelbar mit der Höhe der Investitionen variiert — dergestalt, daß mit steigenden Nettoinvestitionen die Steuerbelastung sinkt, da sich höhere Abzüge ergeben, und umgekehrt —, anderer-



Wir stellen her

Farbstoffe für die Textilindustrie

Indantren- und Algod-Farbstoffe
 Polyester-Farbstoffe
 Polysynthren-Farbstoffe
 Hydroblau-Farbstoffe
 Indocarbon-Farbstoffe
 Solidazol-Farbstoffe
 Immedial- und Immediallicht-Farbstoffe
 Hydrosol- und Hydrosollicht-Farbstoffe
 Diamin- und Diaminlicht-Farbstoffe
 Alphandolecht- und Perlammin-Farbstoffe

Farbstoffe für die Papier- und Lederindustrie

Lebensmittelfarbstoffe

Spezial-Hilfsprodukte
für Farberei und Druckerei

Veredlungsmittel für die
Textil-, Papier- und Lederindustrie

Rohstoffe für die
Lack- und Kunststoffindustrie
(Maprenal, Madurit)

Indazin-Pigmente für die
Lack- und Kunststoffindustrie

Arzneimittel

Schädlingsbekämpfungsmittel

Zwischenprodukte

Bei den aufgeführten Produktnamen handelt es sich im allgemeinen um eingetragene Warenzeichen

Cassella-Farbwerke Mankur AG
Frankfurt (Main)

seits die Höhe der Investitionen sehr eng mit dem Konjunkturverlauf korreliert ist. Aufgrund des starken Anstiegs der Investitionen wächst das Steueraufkommen im Konjunkturaufschwung weniger schnell als das Sozialprodukt, während es im Konjunkturrückgang aufgrund des überproportional starken Absinkens der Investitionen langsamer zurückgeht als das Sozialprodukt. Konjunkturpolitisch positiv wäre eine überproportionale Änderung des Steueraufkommens im umgekehrten Verhältnis zur Änderung des Sozialprodukts. Ein antizyklischer Effekt tritt zwar auch beim Pro-rata-Abzug nicht ein, jedoch sind die Schwankungen der Abschreibungen wesentlich geringer als die der Nettoinvestitionen bzw. der dadurch bestimmten steuerlichen Abzüge, so daß der zeitanteilige Abzug der Investitionen weniger prozyklisch wirkt.

Unter wachstumspolitischem Aspekt erscheint der Vollabzug dagegen vorteilhafter als der Abzug pro-rata-temporis. Für letzteren ergibt sich eine vergleichsweise höhere Zinsbelastung, wenn eine Vorfinanzierung der Steuer notwendig wird. Das ist der Fall, wenn der Käufer die Steuer, die in zwar eingekauften, jedoch noch nicht verwendeten Investitionsgütern enthalten ist, nicht bei der Anschaffung abziehen kann. Das Ausmaß dieser Schlechterstellung ist für kapitalintensive Unternehmen natürlich größer als für arbeitsintensive, so daß ein gewisser Konzentrationsanreiz gegeben ist. Auch hinsichtlich der wachstumsrelevanten Investitionsanreize erscheint der Vollabzug überlegen. Die Abzugsfähigkeit der Investitionen kann den Unternehmer veranlassen, die eigene Steuerschuld durch möglichst hohe Investitionen zu vermindern. Aufgrund der unterschiedlichen Größe von Bruttoinvestitionen und Abschreibungen ist dieser Anreiz beim Vollabzug naturgemäß größer als beim Pro-rata-Abzug. Die Entscheidung darüber, ob die Investitionen voll oder nur zeitanteilig von der Steuer abgezogen werden sollen, hängt also davon ab, ob man die steuertechnischen und wachstumspolitischen Vorteile oder den niedrigeren Steuersatz und die konjunkturpolitischen Vorteile höher bewertet. Der Regierungsentwurf hatte sich für die letzteren Vorzüge des Pro-rata-Abzuges entschieden und nahm die vergleichsweisen wachstumspolitischen Nachteile in Kauf. Die derzeitige Phase der Stagnation hat sicherlich nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß sich die Mitglieder des Finanzausschusses im Prinzip vom Pro-rata-Abzug gelöst und sich für den Vollabzug mit den wachstumspolitischen Vorteilen entschieden haben. Wegen der prekären Haushaltslage soll der Übergang zum sofortigen Vollabzug jedoch stufenweise erfolgen.

Mit der letzten Bemerkung wird auf ein weiteres Entscheidungsproblem hingewiesen, nämlich die Zeitwahl der Einführung. Wie schon erwähnt, muß der Systemwechsel zu einer stärkeren Belastung der konsumfernen Produktionsstufen, die bisher eine relativ niedrige Gesamtbelastung zu tragen haben, und der Stufen bzw. Zweige mit einer hohen Wertschöpfungsquote führen. Andererseits werden die Stufen bzw.

Zweige, die bisher eine überdurchschnittliche Vorbelastung ihrer Vorprodukte hinnehmen mußten und die selbst eine niedrige Wertschöpfungsquote aufweisen, entlastet. Theoretisch könnte man meinen, daß die stärkere Belastung zwar zu steigenden Preisen, die Entlastung jedoch auch zu sinkenden Preisen führt, so daß die zwangsläufige Umstrukturierung der Preisrelationen nicht unbedingt mit einer Preisniveauänderung verbunden zu sein braucht. In der Praxis wird jedoch die Preisanpassung nicht den Belastungsverschiebungen entsprechen, da die konjunkturelle Situation eine wesentliche Rolle spielt. Im Konjunkturaufschwung werden die der veränderten Steuerbelastung entsprechenden Preissenkungen kaum vorgenommen werden, während andererseits die Preiserhöhungen über das Ausmaß der Belastungserhöhung hinausgehen dürften. Umgekehrt muß damit gerechnet werden, daß in einer depressiven Phase die durch die Belastungserhöhungen nahegelegten Preiserhöhungen unterbleiben oder nur in geringem Maße durchgesetzt werden können. Die konjunkturellen Preisbewegungen werden damit in beiden Situationen negativ beeinflußt. Für die Einführung des neuen Systems ist also eine Phase der konjunkturellen Ausgeglichenheit angezeigt. Selbst in diesem Fall dürften die Rigiditäten des Marktmechanismus für eine leichte Erhöhung des Preisniveaus sorgen.

MEHRWERTSTEUER WETTBEWERBS- UND INTEGRATIONSPOLITISCH NOTWENDIG

Die bisherigen Ausführungen zeigen schon, daß auch die geplante Mehrwertsteuer nicht als Idealform einer Steuer anzusehen ist, die sämtliche technischen und ökonomischen Belange zur Zufriedenheit zu berücksichtigen vermag. Zu den grob skizzierten Grundfragen treten noch weitere Übergangsprobleme, die hier nicht ausführlicher diskutiert werden sollen, wie z. B. die Behandlung der Altinvestitionen und Vorräte sowie die Pauschalierung. Trotzdem ist der Systemwechsel dringend notwendig. Einmal müssen endlich die Wettbewerbsverzerrungen, für die zu einem wesentlichen Teil das herrschende Brutto-Allphasen-System der Umsatzsteuer verantwortlich ist, abgebaut werden, damit der Marktmechanismus wieder funktionsfähiger wird und nicht mehr zu den in der letzten Zeit häufiger werdenden Deformierungen oder Disproportionalitäten des Wirtschaftsablaufs beiträgt. Zum anderen ist die Einführung der Mehrwertsteuer ein Meilenstein im Rahmen der Steuerharmonisierung in der EWG, die für die Schaffung der angestrebten binnenmarktähnlichen Verhältnisse in Europa mindestens so wichtig erscheint wie der schon weitgehend erfolgte Zollabbau. Sie erscheint in diesem Zusammenhang um so wichtiger, als die Integrationsbestrebungen zur Zeit zu stagnieren scheinen und einen neuen Impuls unbedingt nötig haben. Die forcierte Formulierung und die Unterbreitung der ersten beiden detaillierten Richtlinien, nach denen bis zum 1. Januar 1970 in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft das Mehrwertsteuersystem eingeführt werden soll, zeigt, daß auch die EWG-Kommission dieser Meinung ist.